

# Jagen in NORWEGEN



## GEBIET

Norwegen hat eine Grundfläche von 385.155 km<sup>2</sup> und die abwechslungsreiche Natur ist Grundlage einer artenreichen Tierwelt und ermöglicht unterschiedliche Jagdformen und Jagderlebnisse.

## JÄGER/BEVÖLKERUNG

Bevölkerung	4.000.000
Anzahl von Jägern	191.000
% Jäger	4,75%
Einwohner/ Jäger	1/21
Bevölkerungsdichte Einwohner/km <sup>2</sup>	14



Sources: Directorate for Nature Management Trondheim  
[www.njff.no/](http://www.njff.no/)



## JAGDSYSTEM

### Jagdverbände

Der norwegische Jagd- und Fischereiverband (*Norges Jeger- og Fiskerforbund*- NJFF) ist der einzige nationale Interessenverband für Jäger und Angler in Norwegen. Der NJFF hat mehr als 100 000 Mitglieder, die sich auf 19 regionale Verbände mit insgesamt 570 lokalen Jagd- und Fischereiclubs verteilen. Die Zentrale der NJFF, mit mehr als 30 Mitarbeitern hat ihren Sitz in Hvalstad, etwa 20 km südwestlich von Oslo. Jede regionale Einheit hat mindestens einen Vollzeitmitarbeiter.

Der NJFF arbeitet kontinuierlich daran:

- die lebenden Wild- und Fischbestände zu sichern und zu erhalten, um Jagd und Fischerei in der Zukunft zu gewährleisten.
- allen motivierten Jägern und Fischern den Zugang zu einem vernünftigen Preis sicherzustellen.
- die Jagd und Fischerei als legitime Form der Entnahme natürlicher Ressourcen jetzt und in Zukunft zu fördern.



#### **Norges Jeger- og Fiskerforbund**

Hvalstadåsen 5, Postboks 94, NO-1378 Nesbru

☎ +47-66792200 / Fax. + 47-66901587

[njff@njff.org](mailto:njff@njff.org) / <http://www.njff.no/>



## JAGDRECHT

In Norwegen gibt es zwei Arten von Grundeigentum - staatlicher und privater Grundbesitz. Das Jagdrecht liegt in der Regel bei dem jeweiligen Grundeigentümer. Es gibt zwei Formen von Staatsgrundbesitz: Staatlicher Grundbesitz zur Gemeinnutzung (statsallmenninger, mit dem altd. "Allmende" vergleichbar), und sonstiger Staatsgrund. Die sogenannten "statsallmenninger" befinden sich in Südnorwegen bis einschließlich der Provinz Nord-Trøndelag. Sonstiger Staatsgrund liegt hauptsächlich in Nordnorwegen.

### **Staatlicher Grundbesitz zur Gemeinnutzung (Statsallmenninger)**

Auf "statsallmenning" ist die Jagd auf Niederwild sowie wilde Rentiere Personen vorbehalten, die seit mindestens einem Jahr in Norwegen wohnhaft sind. Für die Niederwildjagd ohne Hund haben alle Personen, die seit mindestens einem Jahr in Norwegen wohnhaft sind, das gleiche Recht auf Zuteilung einer Jagderlaubnis. Für die Niederwildjagd mit Hund und die Jagd auf wilde Rentiere haben Antragsteller, die seit mindestens einem Jahr in der betreffenden Gemeinde wohnhaft sind, den Vortritt.

In vielen "statsallmenninger" gibt man jedoch neuerdings auch Antragstellern, die außerhalb der Gemeinde ansässig sind, die Möglichkeit, sich um eine Jagderlaubnis auf Niederwild mit Hund und auf wilde Rentiere zu bewerben. Die Verwaltung des Jagdrechtes auf Niederwild und wilde Rentiere obliegt dem jeweilig zuständigen Verwaltungsvorstand (fjellstyre).

Um die Jagd auf Elchwild, Rotwild, Rehwild und Biber können sich alle, d.h. auch nicht in Norwegen ansässige Ausländer bewerben. Die Jagdverwaltung obliegt den "Staatlichen Forsten" (Statskog) mit seinen Bezirksverwaltungen (skogforvaltninger), die auch über die Jagdanträge entscheiden.

## **Sonstiger Staatsgrund**

Auf dem übrigen Staatsgrund, der meist in den drei nördlichsten Counties liegt, haben alle Personen, die seit mindestens einem Jahr in Norwegen wohnhaft sind und Personen mit norwegischer Staatsangehörigkeit, die Möglichkeit die Niederwildjagd auszuüben. Ausländische Staatsangehörige, die nicht in Norwegen wohnhaft sind, können sich ebenfalls um die Nieder- und Hochwildjagd in diesen Gebieten bewerben. Die Jagdverwaltung obliegt den "Staatlichen Forsten" (Statskog) mit den Bezirksverwaltungen (skogforvaltninger), die auch über die Jagdanträge entscheiden.

## **Privater Grundbesitz**

Auf privatem Grund können Grundeigentümer einzeln oder in Genossenschaften zusammengeschlossen die Jagd an andere Personen, u.a. auch an Personen aus dem Ausland, verpachten oder Jagderlaubnisscheine ausstellen. Das bei weitem umfangreichste Jagdangebot besteht in Gebieten, wo Genossenschaften oder Jägervereine Jagderlaubnisscheine ausgeben. Die Niederwildjagd wird teilweise auch exklusiv verpachtet. Solche Angebote sind jedoch meist deutlich teurer als die Jagd auf anderen Gebieten.

## **Das Jagdrecht in Bezug auf Wasserflächen**

Das Jagdrecht an und auf Binnengewässern gehört ebenfalls dem jeweiligen Grundeigentümer. Am offenen Meer und an den Fjorden reicht das Jagdrecht des einzelnen Grundeigentümers nur bis an die Uferlinie bei Flut. Norwegische Staatsangehörige und Personen, die seit mindestens einem Jahr in Norwegen wohnhaft sind, können außerhalb dieser Grenze und im allgemeinen auch in Wattengebieten und auf Schären, die bei Flut überflutet werden, die Jagd ausüben. Der Provinzpräsident (Fylkesmannen) kann in Ausnahmefällen auch Ausländern, die nicht in Norwegen wohnhaft sind, die Jagd in diesen Gebieten gestatten.

## **Voraussetzungen zur Ausübung der Jagd in Norwegen**

### **Die Jägerprüfung**

Alle Personen im Alter von 16 Jahren oder mehr, die noch nicht in der norwegischen Jägerkartei registriert sind, haben vor Ausübung der Jagd eine Jägerprüfung abzulegen. Personen, die im Ausland wohnhaft sind, und in ihrem Heimatland (bzw. dem Land mit Hauptwohnsitz) die jeweilige Jagd ausüben dürfen, müssen diese Jägerprüfung nicht ablegen. Nähere Auskünfte über die norwegische Jägerprüfung erhält man beim Direktorat für Naturverwaltung (Direktoratet for naturforvaltning), bei den Provinzpräsidenten (Fylkesmannen), oder den Gemeindeverwaltungen. Die norwegische Jägerprüfung kann nach Vollendung des 14. Lebensjahres abgelegt werden. Die Jagd auf Niederwild kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden, die Jagd auf Hochwild und Luchs nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

## Staatliche Jagdabgabe

Die Abgabe an den staatlichen Wildfond (viltfondet) muß von allen Jägern entrichtet werden und gilt für ein Jagdjahr, vom 1. April bis zum 31. März. Personen, die in ihrem Heimatland jagdberechtigt sind, weisen dies anhand von Jagderlaubisscheinen, Jagdschein o.ä. nach. Beglaubigte Fotokopien sollten der Jägerkartei in Brønnøysund so früh wie möglich vor Saisonbeginn zugestellt werden. Die Jägerkartei übersendet daraufhin eine Zahlungsanweisung für die Staatliche Jagdabgabe (jegeravgiftskort).

## Jagderlaubnis

Die Jagd kann in keinem Fall ohne die Genehmigung des Grundeigentümers ausgeübt werden. Der Grundeigentümer kann sein Jagdrecht durch Verpachtung oder die Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen an andere Personen übertragen.

## WAFFEN, KALIBER & MUNITION

### Einfuhr von Waffen

Bei der Einfuhr von Waffen nach Norwegen, müssen ausländische Staatsangehörige den norwegischen Zollbehörden bei der Einreise eine im Heimatland gültige Waffenlizenz (Waffenbesitzkarte) vorlegen. Außerdem müssen auf einem beim Zoll erhältlichen Formular Angaben über Name, Adresse und Alter (nur unter 21 Jahren) gemacht werden; weiter über Art und Kaliber der Waffe, deren Markenbezeichnung und Fabrikationsnummer, Art und Menge der Munition und wo und zu welchem Zweck die Waffe in Norwegen verwendet werden soll. Das ausgefüllte Formular wird von den Zollbehörden beglaubigt und ist dann für die Höchstdauer von drei Monaten als Waffenschein in Norwegen gültig.

### Waffen- und Munitionsbestimmungen

Bei der Jagd ist nur die Verwendung von Büchsen und Flinten zulässig. Die Verwendung von Kurzwaffen, von halbautomatischen Waffen militärischer Art oder von vollautomatischen Waffen ist nicht zulässig.

#### • Hochwildjagd

Bei der Jagd auf Elchwild, Rot- und Damwild, wilde Rentiere, Muffelwild und Moschus, Bär und Wolf ist nur die Verwendung von Büchsen zulässig. In der Zeit vom 10. August bis zum 25. September gilt dies auch für die Jagd auf Rehböcke.

Bei der Jagd auf Elchwild, Rotwild und Rehwild ist die Verwendung halbautomatischer Büchsen mit mehr als drei Patronen im Magazin und einer in der Kammer nicht gestattet. Bei der Jagd mit halbautomatischen Waffen auf andere Wildarten darf das Magazin mit höchstens zwei Patronen (plus eine in der Kammer) geladen werden.

Bei der Jagd auf Elchwild, Rot- und Damwild, wilde Rentiere, Wildschwein Muffelwild und Moschus, Bär und Wolf muß Munition mit expandierendem Geschöß und Geschößgewicht von mehr als 9 g (139 grain) verwendet werden.

a) Bei Munition mit einem Geschößgewicht von zwischen 9 g und 10 g (139 u. 154 grain) muß die Auftreffenergie (E100) mindestens 2700 Joule (275kgm) auf 100 m betragen.

b) Bei Munition mit einem Geschößgewicht von mindestens 10 g (mindestens 154 grain) muß die Auftreffenergie (E100) mindestens 2200 Joule (25 kgm) auf 100 m betragen.

Bei der Jagd mit der Büchse auf Rehwild, Luchs und Biber muß Munition mit expandierendem Geschöß und einer Auftreffenergie (E100) von mindestens 980 Joule (100 kgm) auf 100 m verwendet werden.

## • Niederwildjagd

Auf der Niederwildjagd ist nur die Verwendung von Schrotflinten mit max. zwei Schuß und Büchsen zulässig. Kleinkaliberbüchsen (Kaliber 22 LR) können für die Jagd auf Wildarten bis zur Größe des Schneehasen, jedoch nicht für die Jagd auf Schneehasen verwendet werden. Bei der Jagd auf Gänse, Entenvögel und Watvögel, ausgenommen der Jagd auf Waldschneepfe, ist die Verwendung von Bleischrot verboten. Ab 1. Januar 2005 ist die Verwendung von Bleischrot zur Jagd allgemein untersagt.

# HUNDE

## Einfuhr von Hunden

Personen, die in Schweden wohnhaft sind, können ohne weiteres Hunde nach Norwegen einführen. Personen, die in anderen Ländern wohnhaft sind, müssen ein veterinärärztliches Gesundheits- und Impftest vorlegen. Dabei sollen von den norwegischen Veterinärbehörden (Statens dyrehelsetilsyn – Sentralforvaltningen) vorgefertigten Vorlagen benutzt werden. Nähere Informationen erhält man bei „Statens dyrehelsetilsyn“ oder dem Landwirtschaftsministerium.

## Nachsuche

Bei der Jagd auf Elchwild, Rotwild und Rehwild müssen Jagdgruppen oder auch Einzeljäger Zugang zu einem geprüften Hund zur evtl. Nachsuche haben. Falls ein solcher Hund bei der Jagd nicht mitgeführt wird, soll durch eine schriftliche Absprache der Zugang zu einem Nachsuchehund innerhalb einer akzeptablen Zeitspanne nach Schußabgabe sichergestellt sein. Die Gemeinden können die Vorlage eines entsprechenden Nachweises verlangen.

## Schießprüfung

Hochwildjäger (d.h auf Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, wilde Rentiere, Schwarz- und Muffelwild, Moschus, Braunbär, Wolf, Vielfraß und Luchs) müssen jährlich eine Schießprüfung ablegen. Die Schießprüfung besteht aus zwei Teilen. Zuerst müssen mindestens 30 Übungsschüsse auf eine wahlfreie Zielscheibe abgegeben werden. Danach müssen mit jeder Büchse, die auf der Jagd verwendet werden soll, fünf Schüsse auf eine, der Vorgabe des Direktorates für Naturverwaltung entsprechende, Tierfigurscheibe abgegeben werden. Mit Kombinationswaffen (Bockbüchsfinten), Drilling und Dobbelsbüchsen müssen drei Schüsse auf eine, ebenfalls der Vorgabe des Direktorates für Naturverwaltung entsprechende, Tierfigurscheibe abgegeben werden. Alle Schüsse müssen innerhalb eines abgegrenzten Zielkreises liegen.

Geschossen wird in wahlfreier Stellung, jedoch nicht aufgelegt. Personen, die im Ausland wohnhaft sind, sind von dieser Schießprüfung befreit, sofern sie in ihrem Heimatland die Jagd auf Hochwild ausüben dürfen. Ein entsprechender Nachweis muß während der Jagd mitgeführt und auf Verlangen der Polizei, staatlichen oder privaten Jagdaufsicht, dem Grundeigentümer oder seinem Stellvertreter vorgelegt werden.

## Allgemeine Vorschriften

Für die Ausübung der Jagd von einem Motorboot oder anderen motorisierten Wasserfahrzeugen aus, muß der Mindestabstand 2 km vom Ufer, einer Insel oder einer Klippe betragen. Dies gilt sowohl für Salz- als auch Süßwasser. Die Verwendung von Fluggeräten jeder Art oder eines motorisierten Fahrzeuges zur Verfolgung oder Ablenkung des Wildes ist untersagt. Der motorisierte Transport ins oder aus dem Jagdgebiet ist bedingt zulässig. Weiter ist die Anwendung von künstlichen Lichtquellen bei der Jagd verboten. Davon ausgenommen ist nur die Jagd am Luderplatz auf Rotfuchs mit einer fest montierten Lichtquelle.

### Jagdzeiten

Grundeigentümer, Verwaltungsvorstände für Staatsgrund zur Gemeinnutzung (fjellstyre), die Provinzpräsidenten (fylkesmenn) oder Gemeindeverwaltungen erteilen nähere Auskünfte über die vor Ort geltenden Jagdzeiten und Jagdmöglichkeiten. Der Grundeigentümer kann auf seinem Grund die von den Behörden erlassenen Jagdzeiten verkürzen.

## WAFFEN, KALIBER & MUNITION

**Nähere Auskünfte zu folgenden Themen erteilt:**

**=> Gesetzgebung, Jägerprüfung, Jagdzeiten und Jagd an und auf dem Meer/Fjorden:**

DIRECTORATE FOR NATURE MANAGEMENT  
N-7485 Trondheim

Tel. +47 73 58 05 00  
Fax. +47 73 58 05 01  
[postmottak@dirnat.no](mailto:postmottak@dirnat.no)  
[www.dirnat.no](http://www.dirnat.no)

**=> Jagdmöglichkeiten auf staatlichem Grundbesitz und Jagdzeiten:**

**Directorate for State Forests and Land**  
Serviceboks 1016  
N- 7809 Namsos

Tel. +47 74 21 30 00  
Fax. +47 74 21 30 01  
[statskog@statskog.no](mailto:statskog@statskog.no)  
[www.statskog.no](http://www.statskog.no)

**Norges Fjellstyresamband**  
Stortingsgt.30  
N- 0161 Oslo

Tel. +47 22 83 15 35  
Fax. +47 22 83 40 41  
[nfs@fjellstyrene.no](mailto:nfs@fjellstyrene.no)  
[www.fjellstyrene.no](http://www.fjellstyrene.no)

**=> Jagdmöglichkeiten auf privatem Grundbesitz:**

NORWEGIAN FOREST OWNERS' FEDERATION  
Pb.1438,  
Vika,0115 Oslo

Tel. +47 22 01 05 50  
Fax. +47 22 83 40 47  
[nfs@skog.no](mailto:nfs@skog.no)  
[www.skog.no](http://www.skog.no)

**=> Jägerkartei und staatliche Jagdabgabe:**

THE NORWEGIAN REGISTER OF HUNTERS  
Pb.398,8901 Brønnøysund

Tel. +47 75 00 79 99  
Fax. +47 75 00 79 50  
[Jegerregisteret@brreg.no](mailto:Jegerregisteret@brreg.no)  
[www.brreg.no/registrene/jeger](http://www.brreg.no/registrene/jeger)

## GESETZGEBUNG

Klicken Sie auf den Link, um das Gesetz Nr. 38 vom 29. Mai 1981 *über wildlebende Tiere und ihre Lebensräume* einzusehen (nur in englischer Fassung): <http://www.ub.uio.no/ujur/ulovdata/lov-19810529-038-eng.pdf>

## WILD & JAGDZEITEN

### **VERORDNUNG ÜBER JAGDZEITEN UND JAGDMETHODEN ETC. FÜR DIE JAGDSAISON VOM 1 APRIL 2002 BIS 31. MÄRZ 2007 EINSCHLIEßLICH**

↗ Klicken Sie auf den Link, um die *Verordnung über Jagdzeiten und Jagdmethoden für die Jagdzeiten vom 1. April 2002 bis einschließlich 31. März 2007* vom DIRECTORATE FOR NATURE MANAGEMENT einzusehen (nur englische Fassung).

(Quelle: <http://english.dirnat.no/archive/attachments/01/56/Jaktt026.pdf>)